

Schließlich sieht § 110 Abs. 1 StGB eine Bestrafung desjenigen, der einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 8 Abs. 3 KAG zu verweisen, wonach besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung bzw. mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden dürfen.

Im Hinblick auf diese Rechtslage ist das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bisher immer davon ausgegangen, daß für Patienten ein in jeder Hinsicht ausreichender Schutz vor der Erprobung noch nicht gesicherter Behandlungsmethoden und insbesondere vor der Durchführung medizinischer Experimente besteht.

Beim Tatbestand des § 110 StGB handelt es sich allerdings um ein Privatanklagedelikt (§ 110 Abs. 3). Laut einer Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz wurde ein Verfolgungsantrag (Privatanklage) hiezu berechtigter Personen (für den nach § 46 Abs. 1 StPO eine Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des Verdachtes zur Verfügung steht) offenbar nicht gestellt, weshalb sich die Gerichte im Anlaßfall mit diesem Tatbestand nicht auseinandersetzen konnten.

Der dieser parlamentarischen Anfrage zugrundeliegende Fall gibt somit jedenfalls Anlaß, die dargestellte Rechtslage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sollte es sich dabei erweisen, daß der Schutz der Patienten entgegen der bisherigen

Annahme nicht ausreichend ist, werde ich unverzüglich die Ausarbeitung entsprechend strenger gesetzlicher Bestimmungen veranlassen. Dies könnte - etwa im Rahmen des Krankenanstaltenrechts - ähnlich den vom Gesetzgeber erst im Vorjahr in vorbildlicher Weise getroffenen Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes über die klinische Prüfung von Arzneimitteln erfolgen.

Der Bundesminister:

